

Friedhofssatzung

der Gemeinde Attenkirchen

Die Gemeinde Attenkirchen erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.1978 (GVBl S. 353), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalwirtschaftlicher Vorschriften vom 11.08.1978 (GVBl S. 252) folgende mit Verfügung des Landratsamtes vom 22.08.1980 genehmigte Satzung:

§ 1

Einrichtungen

Die Gemeinde Attenkirchen unterhält in der Ortschaft Attenkirchen folgende Bestattungseinrichtungen:

- 1.) den gemeindlichen Friedhof
- 2.) das gemeindeliche Leichenhaus.

A. Der Friedhof

§2

Eigentum und Verwaltung

- 1.) Der Friedhof in Attenkirchen und seine Einrichtungen sind Eigentum der Gemeinde Attenkirchen
- 2.) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes und des Bestattungswesens obliegt der Gemeinde.

§ 3

Benutzungsrecht

- 1.) Die Gemeinde stellt den Friedhof allen Personen, die bei ihrem Tode im Gemeindebereich ihren Wohnsitz hatten für die Bestattung (§ 18 Abs. 1) zur Verfügung.
- 2.) Personen, die nicht im Gemeindegebiet ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten, können im gemeindlichen Friedhof bestattet werden, wenn ihnen auf Grund dieser Satzung ein Grabstättenbenutzungsrecht (§ 11) im gemeindlichen Friedhof zusteht.
- 3.) Die Bestattung anderer Personen bedarf der Genehmigung der Gemeinde. Die Genehmigung erteilt der Bürgermeister.

§ 4 Benutzungszwang

Alle im Gemeindegebiet Verstorbenen müssen im gemeindlichen Friedhof bestattet werden, soweit kein anderer kirchlicher oder gemeindlicher Friedhof vorhanden ist. Dies gilt auch für Leichenteile und Urnen.

§ 5 Ausnahmen von Benutzungszwang

- 1.) Aus zwingenden Gründen befreit die Gemeinde auf Auftrag vom Benutzungszwang, insbesondere
 - a.) wenn es sich um eine im Gemeindebereich verstorbene Person handelt, die zum Zeitpunkt ihres Todes ihren Wohnsitz in einer anderen Gemeinde hatte und deswegen nach auswärts überführt werden soll, oder
 - b.) für Verstorbene, die ein Grabstättenbenutzungsrecht im Friedhof einer anderen Gemeinde haben und deshalb nach auswärts überführt werden sollen.
- 2.) die Bestimmungen über die Pflicht zur Benützung des gemeindlichen Leichenhauses werden hiervon nicht berührt.

B. Leichenhaus

§ 6 Benützen des Leichenhauses

- 1.) Das Leichenhaus dient zur Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden, und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof.
- 2.) Die Toten werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die Tür zum Aufbewahrungsraum ist stets geschlossen zu halten. Den Angehörigen der Verstorbenen ist der Zutritt in den Aufbewahrungsraum auf kurze Zeit gestattet, sofern dies nicht aus gesundheitlichen Gründen untersagt werden muss. Die Angehörigen können die Aufbewahrung des Verstorbenen im geschlossenen Sarge verlangen.
- 3.) Auch ohne Einverständnis der Hinterbliebenen kann aus gesundheitlichen Gründen und aus Pietätsgründen (z.B. abstoßendes Aussehen der Leichen) die Leiche im geschlossenen Sarg aufgebahrt werden.
- 4.) Bei rasch verwesenden Leichen wird der Sarg vorzeitig geschlossen.
- 5.) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde gemacht werden.

**§7
Benutzungszwang**

- 1.) Alle Verstorbenen müssen nach der Leichenschau, möglichst noch am Sterbetag, spätestens am folgenden Tag, ins Leichenhaus verbracht werden.
- 2.) Leichenöffnungen dürfen nicht vorgenommen werden.

C. Leichentransport

**§ 8
Leichentransport**

- 1.) Der Leichentransport im Gemeindebereich erfolgt entweder durch ehrenamtliche Leichenträger oder durch ein Bestattungsunternehmen.
- 2.) Überführungen vom Sterbeort zum Leichenhaus dürfen nur mit Fahrzeugen eines Bestattungsunternehmens durchgeführt werden. In besonderen Fällen kann die Gemeinde eine Ausnahmegenehmigung erteilen, wenn das Gesundheitsamt zustimmt.

**§ 9
Unterhalt der Friedhofsanlage**

Der Unterhalt des Leichenhauses und des Friedhofes wird durch das von der Gemeinde bestimmte Personal durchgeführt.

TEIL II

Grabstätten

**§ 10
Größe der Grabstätten**

- 1.) Grabstätten haben folgende Ausmaße:

- Doppel-Familiengrab:	Länge: 2,0 m	Breite: 2,0 m
- Familiengrab:	Länge: 2,0 m	Breite: 1,20 m
- 2.) Der Abstand von Grabstelle zu Grabstelle beträgt 0,50 – 1,0 m.
- 3.) Die Tiefe des Grabes ist so zu bemessen, dass die Oberkante des Sargdeckels bei Kindern über 5 Jahren und Erwachsenen mindestens 1,10 m und bei Kindern bis zu 5 Jahren mindestens 0,90 m unter dem Gelände liegt.

- 4.) Die Beerdigung einer zweiten Leiche neben der ersten Leiche wird bei Familiengrabstätten während der Ruhefrist (§ 20) zugelassen.

§ 11 Rechte an Grabstätten

- 1.) Alle Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde; an ihnen bestehen nur Benutzungsrechte nach Maßgabe dieser Satzung.
- 2.) Das Benutzungsrecht wird durch Entrichtung der hierfür festgesetzten Gebühr erhoben.
- 3.) Die Dauer des Benutzungsrechtes wird für Verstorbene über 5 Jahren auf 20 Jahre und für Verstorbene unter 5 Jahren auf 10 Jahre festgesetzt.
- 4.) Das Benutzungsrecht an Grabstätten kann auf Antrag von der Gemeinde nach Zahlung einer erneuten Gebühr, deren Höhe sich nach den zur Zeit der Antragstellung geltenden Sätzen bemisst, auf weitere 20 Jahre verlängert werden.
- 5.) Reicht die Ruhefrist (§20) über die Dauer eines bereits früher erworbenen Grabstättenbenutzungsrechts hinaus, so hat der Benutzungsberechtigte die Gebühr für die Verlängerung des Benutzungsrechts zu zahlen.
- 6.) In besonderen Härtefällen kann die Ruhefrist bei Belegung nach § 12 Abs. 3 auf 5, höchstens 10 Jahre verlängert werden, wenn seit Ablauf der letzten Ruhefrist keine Bestattung mehr stattgefunden hat.
- 7.) In der Grabstätte können der Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden.

§ 12 Beschränkung der Rechte an Grabstätten

- 1.) Das Grabstättenbenutzungsrecht kann entzogen werden, wenn die Grabstätte aus zwingenden Gründen am bisherigen Ort nicht mehr belassen werden kann. Vor Ablauf der Ruhefrist des zuletzt in einer solchen Grabstätte Bestatteten ist jedoch die Erlaubnis des Benützungsberechtigten erforderlich.
- 2.) Den Benützungsberechtigten wird in solchen Fällen eine möglichst gleichwertige andere Grabstätte für die Dauer der restlichen Benutzungszeit zugewiesen.
- 3.) Das Benützungsberechtigt an Grabstätten, die noch nicht belegt sind oder deren Ruhefristen abgelaufen sind, kann entzogen werden, wenn die Grabstätten nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder in der Unterhaltung vernachlässigt werden.

§ 13 Anlage, Bepflanzung, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten

- 1.) Jede Grabstätte ist innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. Grabbeete dürfen nicht höher als 10 cm sein. Die Anlegung von Grabhügeln ist nicht gestattet.

- 2.) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Grabstätten und die Anpflanzung nicht beeinträchtigen. Die gewählte Bepflanzung muss dem Friedhofscharakter entsprechen. Ortsfremde oder durch Größe oder Farbe besonders auffallende und die Gesamtharmonie störende Pflanzen sind unzulässig (z.B. fremdartige Nadelhölzer).

TEIL III

Grabmale

§ 14

Fundamentierung und Befestigung

- 1.) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechen nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- 2.) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Gemeinde. Sie kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

§ 15

Unterhaltung

- 1.) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind stets in gutem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür sind die jeweiligen Benützungsberechtigten.
- 2.) Erscheint die Standsicherheit des Grabmals, sonstiger baulicher Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeindeverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten der Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlagen oder Teile davon zu entfernen. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Umstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 16

Entfernen von Grabmalen und dergleichen

- 1.) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhefrist und des Benützungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.

- 2.) Nach Ablauf der Ruhefrist und des Benützungsrechts sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Dazu bedarf es eines Erlaubnisscheines der Gemeinde.

§17 Grabmalgestaltung

- 1.) Das Grabmal muss so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofs als Ruhestätte der Toten gewährleistet bleibt.
- 2.) Grabplatten werden zugelassen. Sie müssen dem Maß der Grabstätte gem. § 10 entsprechen.

§ 18 Allgemeine Bestattungsvorschriften

- 1.) Unter Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Beerdigung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Urnen unter der Erde zu verstehen. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt ist.
- 2.) Die Bestellung einer Grabstätte muss mindestens 24 Stunden vor Beginn der Bestattung bei der Gemeinde Attenkirchen erfolgen.

§ 19 Bestattung

- 1.) Den Zeitpunkt der Bestattung bestimmt die Gemeinde im Benehmen mit den Hinterbliebenen und den Kirchenbehörden.
- 2.) Der Sarg wird spätestens eine Viertelstunde vor Beginn der Beerdigung geschlossen.
- 3.) Nachrufe, Kranzniederlegungen oder musikalische Darbietungen dürfen erst nach Schluss der religiösen Zeremonie erfolgen.

§ 20 Ruhefrist

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung eines Grabes beträgt für über 5 Jahre alte Verstorbene 20 Jahre, für unter 5 Jahre alte Kinder 10 Jahre.

§ 21 Ausgraben und Umbetten von Leichen

- 1.) Leichen ausgraben darf nur ein Bestattungsunternehmen. Soweit Ausgrabungen nicht vom Gericht oder von einer Behörde angeordnet sind, sind sie nur in der Zeit

vom 1. Oktober bis 31. März und nur außerhalb der Friedhofsbesuchszeiten (§ 22) statthaft. Sie erfolgen auf Antrag des Grabstättenbenutzungsberechtigten.

- 2.) Leichen von Personen, die an gemeingefährlichen oder übertragbaren Krankheiten verstorben sind, dürfen nur umgebettet werden, wenn das Gesundheitsamt zustimmt.
- 3.) Angehörige oder Zuschauer dürfen an Umbettungen nicht teilnehmen.

TEIL IV

§ 22

Friedhofsbesuchszeiten

- 1.) Der Friedhof ist im Winterhalbjahr (1.10. bis 31.3.) von 8 bis 17 Uhr, im Sommerhalbjahr (1.4. bis 30.9.) von 6 bis 20 Uhr, an Allerheiligen, Allerseelen, am Totensonntag und am Hl. Abend von 6 bis 20 Uhr geöffnet.
- 2.) Die Besuchszeiten sind an den Friedhofseingängen bekannt gemacht.
- 3.) Von der Regelung nach Abs. 1 kann das Friedhofspersonal bei dringendem Bedürfnis Ausnahmen zulassen.

§ 23

Verhalten auf dem Friedhof

- 1.) Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- 2.) Kinder unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofes nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- 3.) Rechtmäßige Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.

§ 24

Verbote

- 1.) Im Friedhof ist es verboten:
 - a.) zu rauchen oder zu lärmern,
 - b.) Fahrräder oder dergleichen zu benützen,
 - c.) Ohne Genehmigung Druckschriften zu verteilen
 - d.) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze feilzubieten,
 - e.) Gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder auszuführen,
 - f.) Abfälle an anderen Orten anzulagern als den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen,
 - g.) Grabhügel, Grabeinfassungen oder Grünanlagen zu betreten,
 - h.) Unpassende Gefäße (Konservendosen oder dergleichen auf den Grabstätten aufzustellen oder solche Gefäße oder Gieskannen zwischen den Grabstätten zu hinterstellen.

- 2.) Nach Art. 18 Abs. 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einen Hund im Friedhof frei laufen lässt. Es ist auch untersagt, andere Haustiere auf den Friedhof mitzunehmen.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer verstößt

- a.) gegen den Benutzungszwang für Friedhof und Leichenhaus,
- b.) gegen die Gestaltungsvorschriften
- c.) das Zustimmungserfordernis
- d.) gegen ein Verbot des § 24.

§ 26 Anordnung auf den Einzelfall; Zwangsmittel

- 1.) Die Gemeinde Attenkirchen kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- 2.) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.1.1982 in Kraft

Attenkirchen, den 9.9.1981

Gemeinde Attenkirchen

(Wurzer)
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde am 05.01.1982 in den Räumen der Verwaltungsgemeinschaft Zolling, Schulweg 3, 8051 Zolling, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Diese Anschläge wurden am 05.01. angeheftet und am 12.01.1982 wieder abgenommen

Zolling, den 14.05.1982

.....
(Wurzer) Bgm.